

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.11.2013

Geschäftszeichen:

II 73-1.59.22-80/13

Zulassungsnummer:

Z-59.22-319

Antragsteller:

ACOTEC GmbH

Anti Corrosion Technology

Endfelln 1

84556 Kastl

Geltungsdauer

vom: **18. November 2013**

bis: **9. November 2017**

Zulassungsgegenstand:

Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" für die Auskleidung von Stahlbehältern

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-59.22-319 vom 9. November 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Juni 2012 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V", die auf Basis von Butylkautschuk (IIR) hergestellt wird, eignet sich in Bahndicken von 4 mm bis 6 mm als Auskleidung von Stahlbehältern zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

(2) Die Haftung zwischen der Stahloberfläche und der Weichgummierung erfolgt mittels eines festgelegten Haftvermittlungsaufbaus.

(3) Die Auskleidung darf in Stahlbehältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (siehe Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1¹ bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) eingesetzt werden, wenn die Behälter zusätzlich in konstruktiver Gestaltung und Ausführung der DIN EN 14879-1² entsprechen und bezüglich der Anforderungen an die Metalloberfläche die DIN EN 14879-1² erfüllen. Darüber hinaus muss die gesamte Innenwandfläche des Stahlbehälters mindestens den Norm-Reinheitsgrad Sa 2 ½ nach DIN EN ISO 12944-4³ aufweisen.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

2 Bestimmungen für die Stahlbehälterauskleidung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Rezeptur der Gummierungsbahn "ACOTEC SR 73 V" sowie die für die Applikation (bzw. Reparatur) der Stahlbehälterauskleidung benötigten Materialien

- Grundierlösung "Primer 1",
- Grundierlösung "Primer 2",
- Klebelösung "ASR 73" und
- Härter "HSR 73"

müssen mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben und den Proben, wie sie den Prüfungen nach den Bestimmungen der Zulassungsgrundsätze für Gummierungen als Auskleidung von Stahlbehältern zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten⁴ (ZG Gummierungen von Stahlbehältern) im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lagen, übereinstimmen.

(2) Die Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" muss die in Anlage 2 genannten Eigenschaften aufweisen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Gummierungsbahn "ACOTEC SR 73 V" darf nur in dem von der Firma "ACOTEC GmbH" in 84556 Kastl benannten Werk 1 hergestellt werden. Die Herstellung hat nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur zu erfolgen.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Bauregelliste A Teil 1 | (Ausgabe 2013/1 - veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, vom 17. April 2013) |
| 2 | DIN EN 14879-1:2005-12 | (Fassung Dezember 2005) Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes |
| 3 | DIN EN ISO 12944-4:1998-07 | Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung |
| 4 | Fassung Juli 2009. erhältlich beim DIBt | |

(2) Die Zusammensetzung der Gummierungsbahn "ACOTEC SR 73 V" muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

(3) Änderungen der Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

(1) Die auf den Verpackungen bzw. Gebinden (Gummierungsbahn, Grundierlösung, Lösemittel, Klebelösung und Härter) - soweit zutreffend - vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die dazu auf den Verpackungen bzw. Gebinden angegebenen Bedingungen (Klimadaten, maximale Lagerzeit etc.) sind zu beachten.

(3) Bei werksgummierten Stahlbehältern hat der Verarbeiter der Gummierung den sachgemäßen Transport der gummierten Stahlbehälter (unter Beachtung der DIN EN 14879-4⁵) zum Verwendungsort zu veranlassen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die aufgerollten, gelagerten Gummierungsbahnen sind mit einem Schild (bzw. Aufkleber) zu kennzeichnen, das den Produktnamen "ACOTEC SR 73 V", die Zulassungsnummer Z-59.22-319, den Namen des Zulassungsinhabers sowie das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder enthält.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind auf dem Schild (bzw. Aufkleber) das unverschlüsselte Herstellungsdatum der Gummierungsbahn sowie die zulässige Lagerzeit (in Abhängigkeit von der Lagertemperatur) anzugeben. Überlagerte Gummierungsbahnen sind zu verwerfen.

(2) Aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung sind die Verpackungen bzw. Gebinde (Gummierungsbahn, Grundierlösung, Lösemittel, Klebelösung und Härter) - soweit zutreffend - weiterhin mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu kennzeichnen.

(3) Am gummierten Stahlbehälter muss ein vom Hersteller mitgeliefertes Schild angebracht sein, aus dem der Antragsteller (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt) und der ausführende Betrieb (Verarbeiter der Gummierungsbahn), das Datum der Applikation der Auskleidung, die Zulassungsnummer Z-59.22-319 sowie das Lagermedium ersichtlich sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Gummierungsbahn einschließlich der zur Applikation bzw. Reparatur benötigten Materialien) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Weichgummierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Weichgummierung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

⁵

DIN EN 14879-4:2008-01

Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 4: Auskleidungen für Bauteile aus metallischen Werkstoffen; Deutsche Fassung EN 14879-4:2007

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

(2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts "ACOTEC SR 73 V" (als unvulkanisierte Mischung, als Gummierungsbahn bzw. als ausvulkanisierte Gummierung),
- Art der Kontrolle oder Prüfung (Prüfgrundlage gemäß Anlage 2),
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Gummierungsbahn einschließlich der zur Applikation benötigten Materialien durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung und die Erstprüfung sind gemäß Anlage 3 durchzuführen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der auszukleidenden Stahlbehälter

Für Entwurf und Bemessung der auszukleidenden Stahlbehälter gelten die unter Abschnitt 1(3) genannten Bestimmungen.

4 Bestimmungen für die Ausführung der Gummierungsarbeiten

4.1 Allgemeines

(1) Die Auskleidung (Gummierung) der Stahlbehälter darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein. Die Schulung erfolgt durch den Zulassungsinhaber oder einer vom Zulassungsinhaber beauftragten Institution.

(2) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Gummierungsarbeiten hat der Zulassungsinhaber eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere zu den folgenden Punkten, detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvorbereitung,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur (Einhaltung der Taupunktgrenzen) zur Verarbeitung und Protokollierung,
- Material- und Oberflächentemperaturen,
- Haftvermittlungsaufbau inklusive Verbrauchsmengen pro m² und Abluftzeiten,
- Applikation der Gummierungsbahnen inklusive Ausführung der Nahtverbindungen,
- Vulkanisationsverfahren (Vulkanisationsmedium, Druck, Temperatur, Vulkanisationsdauer),
- Prüfung der fertiggestellten Auskleidung,
- Nacharbeiten und Ausbessern und
- Reinigen und Befahren ausgekleideter Behälter.

4.2 Einbau

(1) Bei den Gummierungsarbeiten sind insbesondere die für den Unfall- und Gesundheitsschutz geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)) entsprechend der Kennzeichnung auf den Gebinden bzw. Verpackungen (Gummierungsbahn, Grundierlösung, Lösemittel, Klebelösung und Härter) - soweit zutreffend - zu beachten.

(2) Es ist immer die gesamte Innenwandfläche eines Stahlbehälters auszukleiden.

(3) Der Haftvermittlungsaufbau zwischen der Stahloberfläche und der Weichgummierung besteht aus der Grundierlösung "Primer 1" und "Primer 2" (je 1 Anstrich auf der gereinigten Stahloberfläche), der Klebelösung "ASR 73" (2 Anstriche auf der grundierten Stahloberfläche) und der Mischung (Klebelösung "ASR 73" und Härter "HSR 73" – Mischungsverhältnis 25:1) und Aktivierung der Gummierung im Nahtbereich mit dem Lösemittel "Toluol".

(5) Die fertige, chemisch belastbare Weichgummierung entsteht durch Druckvulkanisation (Druck: 3 bar; Temperatur: 139 °C; Vulkanisationsdauer: 2,5 h Aufheizphase und 5 h Plateauzeit) im Autoklaven (Vulkanisationsmedium: Heißluft).

(4) Am gummierten Stahlbehälter ist ein Schild gemäß Abschnitt 2.2.3(3) anzubringen. Bei unterirdischen Behältern ist das Schild im Domschacht dauerhaft anzubringen.

4.3 Übereinstimmungserklärung

- (1) Während der Gummierungsarbeiten sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (der fertiggestellten Auskleidung - Gummierung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom einbauenden Betrieb nach Abschnitt 4.1(1) auf Grundlage der in Anlage 4 angegebenen Kontrollen erfolgen.
- (3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die in Anlage 4 aufgelisteten Angaben enthalten.
- (4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind zusammen mit einer Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie einer Kopie der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhandigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht gemäß Abschnitt 5.1(3) auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung der gummierten Stahlbehälter

5.1 Allgemeines

- (1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Auskleidung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) durch den Anlagenbetreiber wird verwiesen. Im Übrigen gelten die für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften.
- (2) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Auskleidung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber oder von einer vom Zulassungsinhaber beauftragten Institution hierfür unterwiesen sein.
- (3) Der Anlagenbetreiber hat je nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch Sachverständige nach Wasserrecht (siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)) (nachfolgend Sachverständiger genannt) zu veranlassen.
- (4) Sofern Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Anlagenbetreiber einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit der Auskleidung entsprechend den unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien zu beauftragen.
- (5) Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Auskleidung nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung erfolgt entsprechend den unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme und ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des einbauenden Betriebs durchzuführen.

(3) Werden bei diesen Prüfungen Fehler festgestellt, so sind Ausbesserungsarbeiten nach Abschnitt 5.3 durchzuführen.

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Vor wiederkehrenden Prüfungen müssen die Behälter unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften nach den vom Zulassungsinhaber der Gummierungsbahn in der Verarbeitungsanleitung angegebenen Verfahren gereinigt werden.

Die Prüfung der Gummierung erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Hierbei ist insbesondere zu achten auf

- mechanische Beschädigungen der Auskleidungsoberfläche,
- nachteilige Änderung der Dicke,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Rissbildung,
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen der Gummierung,
- Inhomogenität der Gummierung und
- Aufrauungen der Oberfläche.

5.3 Ausbesserungsarbeiten, Reinigungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.1(1) bis (3) Mängel an der Gummierung festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 4(1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers verwenden darf.

Die Ausbesserungsstellen sind bei Prüfungen nach Abschnitt 5.2.2 besonders zu begutachten, wobei der Sachverständige (bzw. Sachkundige) in Abhängigkeit vom jeweiligen Untersuchungsergebnis den folgenden Prüftermin festlegt.

Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, muss vom Verarbeiter der Gummierungsbahn und dem Anlagenbetreiber, bei wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 5.2.2 auch vom Sachverständigen (bzw. Sachkundigen), entschieden werden, ob eine Ausbesserung noch zulässig ist. Bei Nacharbeiten im größeren Umfang ist die Prüfung durch den Sachverständigen (bzw. durch den Sachkundigen) zu wiederholen.

(2) Für die Reinigung ausgekleideter Stahlbehälter sind die Angaben entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers zu beachten.

5.4 Prüfergebnisse

Über das Ergebnis der Prüfungen ist der zuständigen Behörde und dem Anlagenbetreiber unverzüglich ein Bericht vorzulegen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" als Stahlbehälterauskleidung chemisch beständig ist.

In dieser Liste genannte Flüssigkeiten, die gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich sind, sind von der Verwendbarkeit ausgenommen, sofern deren Verwendung nicht ausdrücklich geregelt wird.

- Schwefelsäure $\leq 60 \%$,
- Natronlauge $\leq 50 \%$,
- Genamin KDM bis $90 \text{ }^{\circ}\text{C}^{\text{a}}$,
- Präpagen TQ bis $80 \text{ }^{\circ}\text{C}^{\text{a}}$,
- Präpagen HY bis $50 \text{ }^{\circ}\text{C}$,
- Dodigen 1881 bis $50 \text{ }^{\circ}\text{C}^{\text{a}}$,
- Dodigen 4180 bis $60 \text{ }^{\circ}\text{C}$
- Salzsäure $\leq 37 \%$ und
- Eisen(III)chlorid 40%

Bei den Lagermedien handelt es sich um wässrige, technisch reine wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von $40 \text{ }^{\circ}\text{C}$ gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben. Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.

^a Die Gummierung darf nur unter Berücksichtigung der TRBS 2153 Abschnitt 3.2 zur Lagerung dieser Flüssigkeit verwendet werden.

Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" für die Auskleidung von Stahlbehältern

Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1

Eigenschaft	Nachweisverfahren	Anforderungen / Überwachungswerte
Allgemeine Beschaffenheit ^{a)}	ZG "Gummierungen von Stahlbehältern", Abschnitt 5.2	Keine erkennbaren Mängel, wie z.B. Blasen, Einschlüsse, Poren oder Verunreinigungen
Vernetzungsverhalten (Vulkameterkurven)	DIN 53529-4 ⁶	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Kurve
TG-Kurve ^{a)}	DIN EN ISO 11358 ⁷	
IR-Kurve ^{a) b)}	DIN EN 1767 ⁸	
Dicke vulkanisiert ^{a)}	DIN EN ISO 2178 ⁹	4,0 bis 6,0; max. - 10 % (von der Nenndicke)
Dichte ^{a)}	DIN EN ISO 1183-1 ¹⁰	1,51 ± 0,02 mm (vulkanisiert)
Härte (vulkanisiert) ^{a)}	DIN ISO 7619-1 ¹¹	52 ± 5 Shore A
Reißfestigkeit ^{a)}	DIN 53504 ¹² , v = 200 mm/min, Probekörper S2	≥ 4 N/mm ²
Reißdehnung ^{a)}		≥ 500 %
Haftfestigkeit auf Stahl ^{a)}	in Anlehnung an DIN ISO 813 ¹³	Anfangswert ≥ 3 N/mm
Beständigkeit gegen das Lagermedium ^{a)}	ZG "Gummierungen von Stahlbehältern" ⁴ , Abschnitt 5.10	
Dichtheit der Auskleidung ^{a)}	ZG "Gummierungen von Stahlbehältern" ⁴ , Abschnitt 5.7	Keine Fehlstellen (bei Erstprüfung mit 4 kV/mm ^{d)})

- a) Die Prüfungen können an Probekörpern oder - soweit technisch möglich - am gummierten Stahlbehälter durchgeführt werden.
b) Die IR-Kurve ist an Proben der fertigen Mischung und dem polymeren Extrakt zu prüfen. Das Extraktionsverfahren ist zwischen der Prüfstelle und dem Hersteller abzustimmen und beim DIBt zu hinterlegen.

- ⁶ DIN 53529-3:1983-06 Prüfung von Kautschuk und Elastomeren; Vulkametrie; Bestimmung des Vernetzungsverhaltens mit rotorlosen Vulkametern
DIN 53529-4:1991-04 Prüfung von Kautschuk und Elastomeren; Vulkametrie; Bestimmung des Vernetzungsverhaltens mit einem Vulkameter mit Rotor
- ⁷ DIN EN ISO 11358:1997-11 Kunststoffe - Thermogravimetrie (TG) von Polymeren - Allgemeine Grundlagen (ISO 11358:1997); Deutsche Fassung EN ISO 11358:1997
- ⁸ DIN EN 1767:1999-09 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Infrarotanalyse; Deutsche Fassung EN 1767:1999
- ⁹ DIN EN ISO 2178:1995-04 Nichtmagnetische Überzüge auf magnetischen Grundmetallen - Messen der Schichtdicke - Magnetverfahren (ISO 2178:1982); Deutsche Fassung EN ISO 2178:1995
- ¹⁰ DIN EN ISO 1183-1:2004-05 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004
- ¹¹ DIN ISO 7619-1:2012-02 Elastomere oder thermoplastische Elastomere - Bestimmung der Eindringhärte - Teil 1: Durometer-Verfahren (Shore-Härte) (ISO 7619-1:2010)
- ¹² DIN 53504:2009-10 Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Bestimmung von Reißfestigkeit, Zugfestigkeit, Reißdehnung und Spannungswerten im Zugversuch
- ¹³ DIN ISO 813:2011-12 Elastomere oder thermoplastische Elastomere - Bestimmung der Haftung zu starren Materialien - 90°-Schälverfahren (ISO 813:2010)

Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" für die Auskleidung von Stahlbehältern

Eigenschaften, Überwachungswerte und Nachweisverfahren

Anlage 2

Aspekt	Umfang und Häufigkeit der		Erstprüfung	Nachweisverfahren und Überwachungswerte
	werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung		
1	2	3	4	5
Art, Umfang und Ergebnis der werkseigenen Produktionskontrolle und Kennzeichnung	--	2 x jährlich ^{a)}	--	gemäß Anlage 2
Bestimmung des Vernetzungsverhaltens (Vulkameterkurven)	1 x je Charge oder Rolle	--	--	
TG-Kurve	--	1 x jährlich ^{b)}	x	
IR-Kurve	--	1 x alle 5 Jahre	x	
Allgemeine Beschaffenheit	gesamte Bahn	2 x jährlich ^{a)}	x	
Dicke	unvulkanisiert	beidseitig mind. 1 x je Rolle	--	
	vulkanisiert	--	2 x jährlich ^{a)}	
Dichte	1 x je Charge oder Rolle	2 x jährlich ^{a)}	x	
Härte (vulkanisiert)	jede 5. Rolle	2 x jährlich ^{a)}	x	
Reißfestigkeit	--	1 x jährlich	x	
Reißdehnung	--	1 x jährlich	x	
Haftfestigkeit auf Stahl	--	2 x jährlich ^{a)}	x	
Beständigkeit gegen mindestens ein ausgewähltes Lagermedium	--	1 x alle 5 Jahre ^{c) d)}	x	
Dichtheit der Auskleidung	--	2 x jährlich ^{a)}	x	

- a) einmal jährlich, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Gummierungsbahn ordnungsgemäß hergestellt wird.
- b) Zeigt die TG-Kurve Anzeichen für eine Änderung des Elastomers, ist zusätzlich eine IR-Kurve anzufertigen.
- c) Die Beständigkeitsprüfung darf mit höheren Konzentrationen und/oder höheren Temperaturen des Prüfmediums als in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt durchgeführt werden.
- d) Es werden Medienbeständigkeitsprüfungen, die vom Zulassungsinhaber durchgeführt wurden, anerkannt, wenn die Überwachungsstelle deren Eignung bestätigt.

Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" für die Auskleidung von Stahlbehältern

Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

Anlage 3

Nr.	Fertigungsprotokoll und Übereinstimmungserklärung für Auskleidungen	
1.	Behälter nach Zeichnung Nr. /DIN.....	
2.	Lagergut:	
3.	Auskleidung mit(Handelsname/Type)	
4.	Zulassungsnummer: Z-	
5.a	Hersteller der Gummierungsbahn:	
5.b	Verarbeiter der Gummierungsbahn:	
6.	Hersteller des Behälters:	
	Baujahr:	Behälter-Nr.:
7.	Besteller:	Kommissions-Nr.:
		
		Ergebnisse
8.	Beurteilung vor Herstellung der Auskleidung auskleidungsgerechte Oberflächenbeschaffenheit nach DIN EN 14879-1 Innenzustand des Behälters unmittelbar vor der Auskleidung; mind. Norm-Reinheitsgrad Sa 2 ½ nach DIN EN ISO 12944-4 Taupunktbestimmung	 Luftfeuchte: % Raumtemperatur: °C Objekttemperatur: °C Taupunkt: °C
9.	Kontrolle und Überwachung der Applikation incl. Klimadaten	
10.	Prüfung nach der Vulkanisation Visuelle Prüfung d. Oberfläche (100 %) DIN EN 14879-4 Prüfung der Härte nach DIN 53 505 Prüfung der Dicke nach den Zulassungsgrundsätzen Abschnitt 5.6 Messgerät: Prüfung der Dichtheit (100 %) DIN EN 14879-4, Abschnitt 9.4.6 Prüfspannung: kV Prüfgerät: Prüfung der Haftfestigkeit auf Stahl an parallel gefertigten Probeplatten in Anlehnung an DIN EN ISO 4624 (Hartgummi) bzw. DIN ISO 813 (Weichgummi) Auskleidungen aus Hartgummi Klangprüfung nach DIN EN 14879-4	 Soll: Sh D/A (± 5) Ist: Sh D/A Soll: mm (-10 %) Ist: mm Fehlstellen: ja - nein Soll: N/mm²/N/mm Ist: N/mm²/N/mm
Die Gummierungsarbeiten wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der unter 4. genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers der Gummierungsbahn durchgeführt.		ja – nein Bemerkungen:
		Datum:
		
(Name, Firma und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen)		
Weichgummierung "ACOTEC SR 73 V" für die Auskleidung von Stahlbehältern		Anlage 4
Muster-Fertigungsprotokoll und Übereinstimmungserklärung einer Auskleidung		